

**5158**

**Steuergesetz (Änderung; Verrechnung Geschäftsverluste bei der Grundstückgewinnsteuer)**

Frau Präsidentin, Herr Finanzdirektor  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Namens einer Minderheit der WAK beantrage ich Ihnen Nichteintreten auf die Vorlage.

Warum Nichteintreten und nicht nur eine Ablehnung?

Nichteintreten deshalb, weil diese Vorlage gegen elementare Grundsätze der Steuersystematik verstösst. Damit liegt diese Vorlage aber, so muss ich leider anfügen, ganz im Trend einer Verlüderung bei der Steuergesetzgebung, in der seit einiger Zeit «Anything goes» zu gelten scheint.

Da sollen Unternehmen ja neuerdings bei den Steuern Zinsen und Forschungskosten abziehen dürfen, die sie gar nie hatten, wie etwa bei der glücklicherweise gescheiterten Unternehmenssteuer-Reform III. Oder aber es werden, wie hier nun bei dieser Vorlage, Steuerarten miteinander vermischt, die bislang mit gutem Grund getrennt behandelt wurden.

Zur Erinnerung: Die Grundstückgewinnsteuer ist eine Objektsteuer. Sie ist aufgrund der Tatsache geschuldet ist, dass durch den Verkauf eines Grundstücks ein Gewinn erzielt wurde. Die Höhe der Steuer richtet sich dabei einzig und allein nach dem

durch den Verkauf des namengebenden Objektes erzielten Gewinns. Die Einkommens- bzw. Gewinnsteuer ist hingegen eine Subjektsteuer. Und diese richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der besteuerten Person, des namengebenden Subjekts. Sie sehen also: Diese beiden Steuerarten sind von ihrer steurechtlichen Idee her völlig unterschiedlich und deshalb ist eine Vermischung dieser gegensätzlichen Steuerarten auch nicht zulässig.

Nun werden Sie einwenden, dass viele andere Kantone diese Verrechnungsmöglichkeit ebenfalls zulassen. Das ist korrekt, macht die Sache aber nicht besser. Im Gegenteil: Dieser Einwand folgt der klassischen Argumentation von Kindergarten-Kindern, die man mit der Hand in der Keksdose erwischt hat: «Ich nöd, dä ander au.»

Nur weil andere Kantone diese Verrechnung zulassen und damit der Verlüderung der Steuerpolitik Vorschub leisten, heisst dies ja noch lange nicht, dass man es ihnen gleich tun muss. Sondern wenn schon, macht man sich dafür stark, dass solchen Praktiken Einhalt geboten wird.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen sprechen für die SP-Fraktion aber auch noch weitere Gründe gegen die hier beantragte Gesetzesänderung.

Erstens: Diese Vorlage ist für den Kanton Zürich – und ich weiss, dass mir der Finanzdirektor diesbezüglich zustimmen wird – nicht von entscheidender, strategischer Bedeutung. Dies sieht man nur

schon daran, dass die WAK das Geschäft ohne Probleme zweimal sistieren konnte, die Vorlage nun also bereits drei Jahre pendent ist, ohne dass Unternehmen aufgrund des Fehlens dieser Verrechnungsmöglichkeit massenhaft und fluchtartig den Kanton Zürich verlassen oder der Wirtschaftsstandort Zürich Schaden genommen hätte. Für diesen sind andere Faktoren, das wissen wir alle, viel entscheidender.

Der Antrag für die zweite Sistierung in der WAK – er kam übrigens nicht von linker Seite –, war damit begründet, dass man diese Vorlage gemeinsam mit der kantonalen Umsetzung der USR III beraten solle, da eine Gesamtsicht nötig sei. Eine berechtigte Feststellung, wie ich finde, deshalb hat die SP-Deputation diesem Antrag vor einem Jahr in der WAK auch zugestimmt.

Allerdings ist nicht ganz verständlich, warum dies nun im Hinblick auf die seit Kurzem in der Vernehmlassung befindlichen Neuauflage der USR III, der Steuervorlage 17, nicht auch gelten soll. Leider wurde aber unser exakt gleich begründeter, dritter Antrag auf Sistierung in der WAK diesen Frühling dann von den ursprünglichen Antragsstellern abgelehnt. Offenbar ist eine Gesamtsicht jetzt, da man die Abstimmung über die USR III verloren hat, plötzlich nicht mehr so wichtig.

Zweitens: Die Vorlage kann bei den Gemeinden deutlich höhere Ausfälle auslösen als vom Regierungsrat geschätzt. Ich räume ein, dass die Voraussage der Ausfälle gerade in diesem Fall sehr schwierig ist und stark schwanken kann, auch weil dies stark von der wirtschaftlichen Gesamtsituation abhängt.

Das zeigt ein Gedankenspiel: Wenn die Wirtschaft in der Hochkonjunktur brummt und ausnahmslos alle Unternehmen Gewinne schieben, gibt es keine Verluste zu verrechnen und somit auch keine Steuerausfälle. Wenn aber Rezession herrscht und ausnahmslos alle Unternehmen Verluste einfahren, dann gibt es plötzlich viele Verluste zu verrechnen und somit hohe Steuerausfälle.

Aufgrund der Vorgaben der WAK, Sie haben es vom Kommissionspräsidenten gehört, hat das kantonale Steueramt aufgrund der Steuererklärungen der Jahre 2008 bis 2012 für ausgewählte Gemeinden die tatsächlichen Ausfälle eruiert, die es gegeben hätte, wenn diese Verrechnungsmöglichkeit schon damals in Kraft gewesen wäre.

Das Resultat: Es sind eben nicht 2 bis 3 Millionen Franken für alle 168 Gemeinden zusammen, wie der Regierungsrat in der Vorlage vermutete, sondern 2012 wären es beispielsweise für die Stadt Zürich alleine 43,9 Millionen und für die Stadt Winterthur 1,5 Millionen gewesen. Auch andere Gemeinden, gerade im Limmattal oder in Zürich-Nord, hätten für ihre Verhältnisse recht hohe Ausfälle zu verzeichnen gehabt.

Ich räume ein, Steuerausfälle in dieser Höhe treten nicht in jedem Jahr auf – ich verweise nochmals auf das Gedankenspiel –, aber sie zeigen, dass die Auswirkungen für die Gemeinden viel grösser sind, als vom Regierungsrat geschätzt. Es ist mir bis heute nicht verständlich, warum der Regierungsrat diese

Berechnungen, die dann von der WAK verlangt wurden, nicht bereits bei der Erarbeitung der Vorlage getätigt hat. Das ist, mit Verlaub, Herr Finanzdirektor, eine Unterlassung, die mich aus Ihrem Hause doch etwas erstaunt.

Zum Schluss, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, möchte ich Ihnen noch folgendes in Erinnerung rufen: Wir greifen hier als Kantonsrat in ein Steuersubstrat ein, von dem unser kantonaler Finanzhaushalt nicht betroffen ist: Die Grundstückgewinnsteuern, die durch diese Vorlage reduziert werden, fallen nicht beim Kanton, sondern ausschliesslich bei den Gemeinden an. Gerade deshalb sollte ein solcher Eingriff von oben nicht leichtfertig vorgenommen, sondern gut überlegt sein. Letztlich werden diese Gesetzesänderung die Gemeinden ausbaden müssen und ich bin mir sicher, dass sie sich ihrerseits genau überlegen werden, ob sie sich diesen Eingriff in ihr Steuersubstrat gefallen lassen wollen oder nicht – über das entsprechende Instrumentarium, sich gegebenenfalls zur Wehr zu setzen, verfügen sie ja.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, dies die Gründe, die aus unserer Sicht für ein Nichteintreten bzw. falls dieser Rat doch eintreten sollte, für eine Ablehnung der Vorlage sprechen. Bitte unterstützen den Nichteintretensantrag der WAK-Minderheit oder aber lehnen Sie gemeinsam mit der SP-Fraktion die Vorlage spätestens in der Schlussabstimmung ab.

Besten Dank.